

# STATUTEN



Deutsch


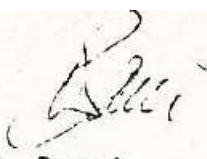
	<p><u>Statuten</u></p> <p>1. Wesen, Zweck, Sitz</p> <p>§ 1</p> <p><b>Wesen</b> Unter dem Namen VW-Uraltkäfer-Club Schweiz besteht ein Verein auf unbestimmte Dauer.</p> <p><b>Zweck</b> Er bezweckt den Zusammenschluss von in der Schweiz und im Ausland lebenden VW-Uraltkäfer-Freunden, ins besonders</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Interesse an den VW-Uraltkäfern (bis Chassis-Nr. 1 600 439, mit geteilter oder ovaler Heckscheibe) sowie Spezialfahrzeugen auf VW-Basis aus jener Zeit zu fördern und deren Erhaltung zu unterstützen,</li> <li>b) den Austausch von Erfahrungen und die Hilfe bei Ersatzteilbeschaffung,</li> <li>c) die Gründung einer Bibliothek mit Literatur über die von VW gebauten Fahrzeuge jener Zeit,</li> <li>d) die Organisation und Durchführung von Clubtreffen und ähnlicher Veranstaltungen,</li> <li>e) die Publikation von Informationen für die Mitglieder.</li> </ul> <p><b>Sitz</b> Der Sitz des Clubs ist am Wohnort des Präsidenten.</p>
--	---

<p><b>Mitglieder</b></p>	<p>2. Mitgliedschaft</p> <p>§ 2</p> <p>Der Club setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aktivmitgliedern</li> <li>b) Passivmitgliedern</li> <li>c) Ehrenmitgliedern</li> <li>d) Freimitgliedern</li> <li>e) Gönnermitgliedern</li> </ul>
<p><b>Voraussetzung</b></p>	<p>§ 3</p> <p>Als Aktivmitglieder können Einzelpersonen als Besitzer entsprechender Fahrzeuge aufgenommen werden.</p> <p>Passivmitglieder können VW-Freunde ohne entsprechende Fahrzeuge werden.</p> <p>Ehren- und Freimitglieder werden von der Generalversammlung aufgrund besonderer Verdienste ernannt. Die Mitglieder des Vorstandes gelten als Freimitglieder.</p> <p>Als Gönnermitglieder können auch juristische Personen aufgenommen werden.</p>
<p><b>Aufnahme</b></p>	<p>§ 4</p> <p>Aktivmitglieder werden ausschliesslich an der Generalversammlung mit einfachem Mehr aufgenommen, wenn sie mit ihrem Fahrzeug anwesend sind.</p> <p>Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr; bei der Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist er nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.</p>

<p><b>Ausschluss</b></p>	<p>Mitglieder, welche trotz wiederholter schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt haben, werden durch den Vorstand ohne Rekursmöglichkeiten ausgeschlossen. Mitglieder, welche den Clubinteressen schaden, können auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.</p> <p>§ 5</p>
<p><b>Eintrittsgebühr</b></p>	<p>Eintretende Mitglieder haben die von der Generalversammlung beschlossene Aufnahmegebühr zu entrichten.</p> <p>§ 6</p>
<p><b>Jahresbeitrag</b></p>	<p>Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt. Clubmitglieder, welche nach dem 1. Juli aufgenommen werden, bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages. Beim Eintritt nach dem 1. Oktober gilt der Beitrag für das kommende Jahr.</p> <p>§ 7</p>
<p><b>Austritt</b></p>	<p>Der Austritt kann unter Beachtung einer zweimonatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen; die Mitteilung hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.</p> <p>3. Organisation</p> <p>§ 8</p>
<p><b>Organe</b></p>	<p>Die Organe des Clubs sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Generalversammlung</li> <li>b) der Vorstand</li> <li>c) die Rechnungsrevisoren</li> </ul>

<p><b>GV</b></p>	<p>§ 9</p> <p>Die ordentliche Generalversammlung hat in der Regel im ersten Semester jedes Jahres stattzufinden (Geschäftsjahr = Kalenderjahr); die Einladungen sind drei Wochen vorher unter Angaben der Traktanden zu verschicken. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder hin einberufen werden.</p>
<p><b>Geschäfte</b></p>	<p>§ 10</p> <p>Die Generalversammlung genehmigt das Protokoll der letzten GV, den Jahresbericht und die Jahresrechnung, erteilt dem Vorstand und dem Kassier Décharge, wählt den Präsidenten, die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren, setzt die Mitgliederbeiträge und die Eintrittsgebühren fest, ernennt Ehren- und Freimitglieder; sie beschliesst ferner über Statutenänderungen und die Auflösung des Clubs.</p>
<p><b>Beschlussfähigkeit</b></p>	<p>§ 11</p> <p>Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Passiv- und Gönnermitglieder sind an der GV nicht stimmberechtigt. Ist die ordentliche Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine ausserordentliche GV einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig wird.</p> <p>Wahlen und Abstimmungen (ausgenommen § 16 und 17) werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entschieden. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern die GV im Einzelfall nicht anders entscheidet. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p>

<b>Vorstand</b>	<p>§ 12</p> <p>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und ein bis vier weiteren Mitgliedern; er wird auf zwei Jahre gewählt und konstituiert sich selbst. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand erledigt diejenigen Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.</p>
<b>Zeichnungsberechtigung</b>	<p>§ 13</p> <p>Präsident, Vizepräsident und Kassier zeichnen für den Club mit Einzelunterschrift.</p>
<b>Beschlüsse</b>	<p>§ 14</p> <p>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse (ausgenommen § 4) mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p>
<b>Rechnungsrevisoren</b>	<p>§ 15</p> <p>Rechnungsrevisoren werden für eine zweijährige Amtsdauer gewählt; die Revisoren sind wiederwählbar, während eines Kalenderjahres kann nur ein einziger Revisor kündigen. Der andere Revisor wird den neu gewählten in seine Aufgaben einführen.</p> <p>4. Statutenrevision, Auflösung</p>
<b>Statutenrevision</b>	<p>§ 16</p> <p>zu einer Statutenrevision bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p>

<p><b>Auflösung</b></p>	<p>§ 17</p> <p>Über die Auflösung des Clubs und über die Verwendung des Clubvermögens kann nur durch eine GV entschieden werden, an der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss muss mit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Ist diese GV nicht beschlussfähig, so ist vier Wochen später eine ausserordentliche GV einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschliessen kann.</p> <p>5. Schlussbestimmungen</p>
<p><b>Haftung</b></p>	<p>§ 18</p> <p>Eine persönliche Haftung der Clubmitglieder für Verbindlichkeiten des Clubs besteht nicht.</p>
<p><b>Inkraftsetzung</b></p>	<p>§ 19</p> <p>Die Statuten treten am 13. Juni 1987 in Kraft und ersetzen jene vom 1. November 1977.</p> <p>Thun, 16. Juni 1987</p> <p>Der Präsident <span style="float: right;">Der Vizepräsident</span></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  <p>P. Keller</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>W. Rossi</p> </div> </div>